

### **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse**

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 16. Oktober 2020 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage festgehalten wird, hat das Schweizer Patent seit dem Beitritt der Schweiz zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) an Bedeutung verloren. So waren per Ende 2019 in der Schweiz total 131 719 Patente in Kraft, wovon nationale schweizerische Patente lediglich ca. 5 Prozent (7066 Patente) ausmachten und es sich beim überwiegenden, restlichen Teil der gültigen Patente um europäische Patente mit Schutzwirkung für die Schweiz handelte.

Das schweizerische Patentrecht ist angesichts dieser Ausgangslage in der Praxis heute von eher untergeordneter Bedeutung. Offensichtlich werden Patente heutzutage vielfach über die Landesgrenzen hinaus geschützt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, weshalb beim Patentgesetz eine Revision mit weitreichenden und nicht zu unterschätzenden Auswirkungen auf den Bund mit dem Institut für geistiges Eigentum (IGE), auf Gerichte aber insbesondere auch auf die Wirtschaft mit den Patentinhaberinnen und -inhabern vorzunehmen ist. Dies insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass unklar ist, wie sich die Nachfrage nach nationalen Schutztiteln mit der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage verändern würde. Laut den Einschätzungen im erläuternden Bericht ist beim Szenario mit gleichbleibender Nachfrage nach nationalen Schutztiteln mit Mehrkosten zu rechnen.

So wie wir die Vorlage beurteilen, ändert sich im Endeffekt aber gar nicht so viel. Schon heute können Unternehmen hierzulande ein europäisches Patent mit Schutzwirkung für die Schweiz erlangen, welches eine Vollprüfung beinhaltet. Die Besonderheit des aktuellen schweizerischen Patentrechts liegt darin, dass die beiden zentralen Patentierungsvoraussetzungen vom IGE nicht geprüft werden, nämlich die Neuheit der Erfindung und ob die Erfindung gegenüber dem Stand der Technik wirklich innovativ ist (erfinderische Tätigkeit). Gerade KMU kommen so rascher zu einem registrierten Patent, als über die Vollprüfung beim europäischen Patent. Dies ist ein Vorteil des bisherigen Systems, auch wenn dabei natürlich das schweizerische Patent stets der Gefahr einer späteren Nichtigkeitsklage ausgesetzt bleibt.

Mit dem neu angedachten System wird im Prinzip nur das nationale Patentrecht um die Option ergänzt, dass das neue schweizerische Patent ebenfalls eine (aufwändige) Vollprüfung zu durchlaufen hat und damit gleichwertig zum europäischen Patent ist. Ob dafür allerdings ein Bedarf besteht, ist ungewiss, denn schon heute haben – wie dargelegt – hiesige Unternehmen die Möglichkeit, ein europäisches Patent zu erlangen.

Mit der in die Vernehmlassung geschickten Lösung soll das bisherige (schwächere) schweizerische Patent im Prinzip einfach neu benannt werden, nämlich als sogenanntes Gebrauchsmuster. Die AIHK begrüsst jedenfalls, dass potentielle Patentinhaberinnen und -inhaber auch künftig die Wahlmöglichkeit zwischen einem einer Vollprüfung unterliegenden Patent und eben einem Gebrauchsmuster haben. Richtig und enorm wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass das

Gebrauchsmuster (wie das bisherige schweizerische Patent) für die mit der STAF eingeführte Patentbox qualifiziert. Ansonsten hätten wir die Vorlage klar ablehnen müssen.

Als richtig und wichtig erachten wir, dass die geltende Regelung betreffend das Eigentum von Erfindungen, die von Arbeitnehmenden im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit gemacht werden, namentlich Art. 332 OR, mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage jedenfalls keinerlei Änderung erfährt.

Alles in allem ändert sich mit der Vernehmlassungsvorlage für die Unternehmen nichts Wesentliches. Die Vorlage bringt unserer Einschätzung nach aber auch kaum Mehrwert, demgegenüber – bei gleichbleibender Nachfrage nach nationalen Schutztiteln – aber doch gewisse Mehrkosten. Wir stehen der Vorlage daher eher kritisch gegenüber und sind der Auffassung, dass auf diese Revision verzichtet werden kann.